

# Reichs-Gesetzblatt.

## № 22.

**Inhalt:** Verordnung, betreffend das strafgerichtliche Verfahren gegen die Militärpersonen der Kaiserlichen Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika. S. 341. — Uebereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und Dänemark über die Aufhebung des Abschusses und Abfahrtsgebels. S. 346. — Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Spaniens zu der unterm 3. November 1881 abgeschlossenen internationalen Reblaus-Konvention. S. 348. — Bekanntmachung, betreffend den Nachweis der Befähigung als Seeschiffer und Seeheuermann auf deutschen Kauffahrteischiffen. S. 348.

(Nr. 1965.) Verordnung, betreffend das strafgerichtliche Verfahren gegen die Militärpersonen der Kaiserlichen Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika. Vom 3. Juni 1891.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen** &c.

verordnen auf Grund des §. 4 des Gesetzes, betreffend die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika, vom 22. März 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 53) im Namen des Reichs, was folgt:

### §. 1.

Das strafgerichtliche Verfahren gegen die Militärpersonen der Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika richtet sich nach den Vorschriften der Preussischen Militär-Strafgerichtsordnung vom 3. April 1845, soweit nicht in Nachstehendem abweichende Bestimmungen getroffen sind.

### §. 2.

Die Militärgerichtsbarkeit bei der Schutztruppe wird verwaltet:

1. durch das Gericht der Schutztruppe,
2. durch Abtheilungsgerichte.

### §. 3.

Das Gericht der Schutztruppe besteht aus dem Kommandeur der Schutztruppe als Gerichtsherrn und einem Auditeur. Dasselbe hat die höhere und niedrigere Gerichtsbarkeit über sämtliche Militärpersonen der Schutztruppe.

### §. 4.

Ein Abtheilungsgericht wird gebildet bei jeder aus mehreren Kompagnien bestehenden Abtheilung. Dasselbe besteht aus dem Befehlshaber dieser Abtheilung

als Gerichtsherrn und einem untersuchungsführenden Offizier. Das Abtheilungsgericht hat die niedere Gerichtsbarkeit über die zur Abtheilung gehörenden, sowie die derselben vorübergehend überwiesenen Militärpersonen.

§. 5.

Zur Bildung des Untersuchungsgerichts genügt in allen Fällen die Zuziehung eines Beisizers. Derselbe hat in den Straffällen der Offiziere und oberen Militärbeamten thunlichst dem Dienstgrade des Angeeschuldigten zu entsprechen.

§. 6.

Der Auditeur kann in Behinderungsfällen durch einen untersuchungsführenden Offizier oder durch einen anderen Offizier vertreten werden. Der letztere ist nach Maßgabe des §. 80 der Militär-Strafgerichtsordnung zu vereidigen.

§. 7.

Spruchgerichte hinsichtlich sämmtlicher Militärpersonen der Schutztruppe sind: Kriegs- und Standgerichte. Die Bestimmung des §. 61 Absatz 2 der Militär-Strafgerichtsordnung findet auf die Militärbeamten der Schutztruppe keine Anwendung.

§. 8.

Zu einem Kriegsgericht sind als Richter zu berufen:

1. über einen Offizier: ein Oberführer oder älterer Kompagnieführer als Präses, zwei Kompagnieführer, zwei Lieutenants;
2. über einen Unteroffizier: ein Oberführer oder älterer Kompagnieführer als Präses, zwei Offiziere (Kompagnieführer oder Lieutenants), zwei Unteroffiziere;
3. über einen Militärbeamten: ein Oberführer oder älterer Kompagnieführer als Präses, zwei Offiziere (Kompagnieführer oder Lieutenants), zwei obere Militärbeamte, thunlichst vom Dienstzweige des Angeeschuldigten.

Die Offiziere können im Bedarfsfalle durch Sanitätsoffiziere, die Militärbeamten durch Offiziere oder Sanitätsoffiziere ersetzt werden.

§. 9.

Zu einem Standgericht sind als Richter zu berufen:

1. über einen Unteroffizier: ein Kompagnieführer als Präses, ein Lieutenant, ein Unteroffizier;
2. über einen unteren Militärbeamten: ein Kompagnieführer als Präses, ein Lieutenant, ein unterer Militärbeamter.

Die Offiziere können im Bedarfsfalle durch Sanitätsoffiziere, die unteren Militärbeamten durch Unteroffiziere ersetzt werden.

§. 10.

Fallen dem Angeschuldigten nach dem Ergebnis der Ermittlungen mehrere strafbare Handlungen zur Last und erscheint für die Strafzumessung die Feststellung des einen oder anderen Straffalles unwesentlich, so ist die Untersuchung nur wegen der schwereren Straffälle einzuleiten. Die nachträgliche Verfolgung der leichteren Straffälle ist nur innerhalb zweier Monate nach Rechtskraft des Erkenntnisses zulässig.

§. 11.

Wird unter Beteiligung von Personen verhandelt, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, so ist ein Dolmetscher zuzuziehen. Die Führung eines Nebenprotokolls in der fremden Sprache findet nicht statt, jedoch sollen Aussagen und Erklärungen in fremder Sprache, wenn und soweit dies mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Sache erforderlich erscheint, auch in der fremden Sprache in das Protokoll oder in eine Anlage niedergeschrieben werden. In den dazu geeigneten Fällen soll dem Protokoll eine durch den Dolmetscher zu beglaubigende Uebersetzung beigelegt werden. Die Zuziehung eines Dolmetschers kann unterbleiben, wenn die beteiligten Personen sämmtlich der fremden Sprache mächtig sind.

§. 12.

Dem Angeschuldigten steht in jedem Falle das Recht zu, sich zu vertheidigen oder durch eine andere Militärperson vertheidigen zu lassen. Ist die Handlung mit dem Tode oder lebenslänglicher Freiheitsstrafe bedroht, so muß ein Vertheidiger zugezogen werden. Die Vertheidigung darf nur zum gerichtlichen Protokoll oder mündlich vor dem Spruchgericht erfolgen.

§. 13.

Bietet die Führung der Untersuchung voraussichtlich keine Schwierigkeiten, und sind sowohl der Angeschuldigte, als auch die Beweismittel und, gegebenenfalls, der Vertheidiger zur Hand, so kann der Gerichtsherr mit der Einleitung der förmlichen Untersuchung die Anordnung des Spruchgerichts verbinden.

§. 14.

In den Fällen des §. 13 findet mündliche Verhandlung vor dem Spruchgericht statt. Der Angeschuldigte wird zunächst durch den Auditeur oder untersuchungsführenden Offizier vernommen und, sofern dies nicht schon geschehen ist, über seine Vertheidigungsbefugnisse belehrt. Darauf folgen: die Beweiserhebung, der Vortrag des Auditeurs oder untersuchungsführenden Offiziers und die Vertheidigung. Dem Angeschuldigten gebührt das letzte Wort. Die Aburtheilung schließt sich unmittelbar an. Sie erfolgt in Abwesenheit des Angeschuldigten und des Vertheidigers. Als Protokollführer wird eine durch Handschlag an Eidesstatt zu verpflichtende Militärperson zugezogen. Ueber die Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Vorsitzenden, von dem die Verhandlung führenden



Auditeur oder Offizier und von dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Dasselbe muß enthalten:

1. den Ort und den Tag der Verhandlung;
2. die Namen der Mitglieder des Gerichts, des Auditeurs oder untersuchungsführenden Offiziers, des Protokollführers und des etwa zugezogenen Dolmetschers, sowie den Vermerk über die Beeidigungen;
3. die Namen der Angeschuldigten und ihrer Vertheidiger;
4. die Namen der vernommenen Zeugen und Sachverständigen und den Vermerk über die stattgehabten Beeidigungen.

Das Protokoll muß den Gang und die Ergebnisse der Spruchszugung im Wesentlichen wiedergeben und die Beobachtung aller wesentlichen Förmlichkeiten ersichtlich machen, auch die Bezeichnung der verlesenen Schriftstücke, sowie die im Laufe der Verhandlung gestellten Anträge, die ergangenen Entscheidungen unter Angabe der Abstimmung der einzelnen Richterlassen und die Urtheilsformel enthalten. Von dem Inhalt der Erklärungen des Auditeurs oder untersuchungsführenden Offiziers, des Angeschuldigten und des Vertheidigers, der Zeugen und der Sachverständigen wird nur das Wesentliche in das Protokoll aufgenommen. In soweit diese Personen bereits im Ermittlungsverfahren vernommen waren, ist in dem Protokoll nur zu vermerken, ob und inwiefern ihre Erklärungen etwa von den früheren Aussagen in erheblichem Punkte abweichen. Kommt es auf die Feststellung eines Vorganges in der Spruchszugung oder des Wortlauts einer Aussage oder einer Aeußerung an, so hat der Präses die vollständige Niederschreibung und Verlesung anzuordnen. In dem Protokoll ist zu bemerken, daß die Verlesung geschehen und die Genehmigung erfolgt ist oder welche Einwendungen erhoben sind. Im Uebrigen bedarf es der Vorlesung des Protokolls nicht. Hat ausnahmsweise schon vor der Spruchszugung die eidliche Vernehmung von Zeugen stattgefunden, so kann, wenn die Lage der Sache dies gestattet, von der nochmaligen Vernehmung abgesehen werden. In diesem Falle genügt die Vorlesung des früher aufgenommenen Protokolls.

§. 15.

Ueber das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheiden die Spruchgerichte nach ihrer freien, aus dem Inbegriff der Verhandlungen geschöpften Ueberzeugung. Aus den Erkenntnißgründen muß stets genau hervorgehen, welche Thatsachen vom Spruchgericht für festgestellt erachtet sind.

§. 16.

Kein Richter darf die Abstimmung über eine Frage verweigern, weil er über eine vorhergegangene Frage in der Minderheit geblieben ist.

§. 17.

Die Ausfertigungen der Erkenntnisse werden nur von dem Präses und dem Referenten unterzeichnet. Einer Untersiegelung bedarf es nicht.

§. 18.

Der Kommandeur der Schutztruppe hat das Bestätigungsrecht eines Marine-Stationsschefs, der Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt) dasjenige des kommandirenden Admirals. Die Erkenntnisse wider obere Militärbeamte bedürfen, wie die Erkenntnisse wider Offiziere, Meiner Bestätigung.

§. 19.

Die Begutachtung eines Erkenntnisses erfolgt: wenn dasselbe durch den Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt) zu bestätigen ist, durch einen Auditeur Meiner Marine, wenn dasselbe durch den Kommandeur der Schutztruppe zu bestätigen ist, durch einen Auditeur Meiner Marine oder durch einen zur Ausübung des Richteramts befähigten deutschen Konsul oder einen anderen hierzu befähigten Beamten.

§. 20.

Erfolgt die Aufhebung eines Erkenntnisses, so darf zu dem neuen Spruchgericht der frühere Referent als solcher wieder zugezogen werden. Das neue Spruchgericht hat die rechtliche und militärdienstliche Beurtheilung, welche der Aufhebung des Erkenntnisses zu Grunde gelegt ist, auch seiner Entscheidung zu Grunde zu legen.

§. 21.

Die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten einschließlich erfolgt, soweit dies angängig, an Ort und Stelle; die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe von längerer Dauer erfolgt in der Heimath und ist vom Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt) nach Maßgabe der für die Angehörigen Meiner Marine bestehenden Vorschriften zu veranlassen.

§. 22.

Die Geschäfte des General-Auditoriums und des General-Auditeurs werden von dem General-Auditorium und dem General-Auditeur Meiner Marine wahrgenommen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben an Bord Meiner Yacht „Meteor“ Kiel, den 3. Juni 1891.

(L. S.)

Wilhelm.

In Vertretung des Reichskanzlers:

Hollmann.

(Nr. 1966.) Uebereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und Dänemark über die Aufhebung des Abschusses und Abfahrtsgeldes. Vom 5. Februar 1891.

Uebersetzung.

## Convention.

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, au nom de l'Empire d'Allemagne, et Sa Majesté le Roi de Danemark, désirant abolir le droit de détraction et l'impôt d'émigration entre les deux pays, les soussignés dûment autorisés à cet effet, sont convenus de ce qui suit.

### ARTICLE I.

Les droits connus sous le nom de gabella hereditaria (Abschoß) et census emigrationis (Abfahrtsgeld) ne seront plus exigés ni perçus à l'avenir lorsqu'en cas de succession donation, émigration ou autres il y aura lieu à une translation de biens de l'Empire d'Allemagne dans le Royaume de Danemark ou de celui-ci dans l'Empire d'Allemagne, toutes les impositions de cette nature étant abolies entre les deux pays à l'exception de celles qui, soit à raison de droit de succession, de vente ou d'autres, seraient acquittées dans le cas même où les biens resteraient dans le pays en question.

### ARTICLE II.

Cette disposition s'étend non seulement aux droits et impositions du genre indiqué, qui font partie des revenus publics, mais encore à ceux qui, jusqu'à présent, pourraient avoir

## Uebereinkommen.

Nachdem Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, und Seine Majestät der König von Dänemark sich in dem Wunsche geeinigt haben, den Abschoss und das Abfahrtsgeld zwischen beiden Ländern aufzuheben, haben die Unterzeichneten auf Grund der ihnen erteilten Ermächtigung sich über Folgendes verständigt.

### Artikel 1.

Die unter dem Namen gabella hereditaria (Abschoß) und census emigrationis (Abfahrtsgeld) bekannten Abgaben sollen in Zukunft nicht mehr beansprucht oder erhoben werden, wenn in Folge von Erbfolge, Schenkung, Auswanderung oder aus anderen Gründen ein Vermögensübergang aus dem Deutschen Reich in das Königreich Dänemark oder aus letzterem in das Deutsche Reich stattfindet, und es sollen alle Steuern dieser Art zwischen beiden Ländern abgeschafft sein, mit Ausnahme derjenigen, welche bei Erbfolgen, Kauf oder anderen Anlässen auch dann entrichtet werden müssen, wenn das Vermögen im Lande bleibt.

### Artikel 2.

Diese Bestimmung bezieht sich nicht nur auf diejenigen Abgaben und Steuern der gedachten Art, welche einen Theil der Staatseinkünfte bilden, sondern auch auf diejenigen, welche bisher etwa durch ein-

été levés par quelques particuliers, communes ou corporations.

ARTICLE III.

La présente convention est applicable non seulement à toutes les successions à échoir à l'avenir, mais à toutes les translations de biens en général où l'exportation n'a pas encore été effectuée.

ARTICLE IV.

Comme cette convention ne s'applique qu'aux biens et à leur libre exportation, toutes les lois relatives aux émigrants eux-mêmes et au service militaire restent en pleine vigueur dans les deux pays, et les Gouvernements contractants ne sont nullement restreints par la présente convention dans leur future législation à ce sujet.

ARTICLE V.

La présente convention sera ratifiée et les ratifications en seront échangées le plus tôt que faire se pourra. Elle entrera en vigueur à dater du jour, où les ratifications auront été échangées.

En foi de quoi, les soussignés ont signé la présente convention et l'ont revêtue du cachet de leurs armes.

Fait, en double, à Copenhague le 5 février 1891.

Brincken. v. Rosenörn-Lehn.

(L. S.)

(L. S.)

zelne Individuen, Gemeinden oder Korporationen sollten haben erhoben werden können.

Artikel 3.

Der gegenwärtige Vertrag ist nicht nur in allen künftigen Fällen, wo eine Nachfolge in ein Vermögen stattfindet, sondern überhaupt auf alle Vermögensübertragungen anwendbar, soweit die Vermögensmassen aus dem betreffenden Lande noch nicht herausgeschafft worden sind.

Artikel 4.

Da dieser Vertrag sich nur auf das Vermögen und seine freie Ausfuhr bezieht, so bleiben alle diejenigen Gesetze, welche sich auf die Auswandernden selbst und auf die Verpflichtung zum Kriegsdienste beziehen, in beiden Ländern in Kraft, und die vertragsschließenden Regierungen sind durch den gegenwärtigen Vertrag in keiner Weise in ihrer zukünftigen Gesetzgebung in dieser Hinsicht beschränkt.

Artikel 5.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt und die Ratifikationen sobald als thunlich ausgetauscht werden. Derselbe tritt mit dem Tage in Kraft, an welchem der Austausch der Ratifikationen stattgefunden hat.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten den gegenwärtigen Vertrag vollzogen und ihre Siegel begedrückt.

Geschehen zu Kopenhagen in doppelter Ausfertigung, den 5. Februar 1891.

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt worden und der Austausch der Ratifikations-Urkunden hat am 1. Juni 1891 stattgefunden.

(Nr. 1967.) Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Spaniens zu der unterm 3. November 1881 abgeschlossenen internationalen Reblaus-Konvention. Vom 6. Juni 1891.

Im Artikel 13 der internationalen Reblaus-Konvention vom 3. November 1881 (Reichs-Gesetzbl. von 1882 S. 125) ist jedem dritten Staate das Recht vorbehalten worden, jederzeit durch eine dem Schweizerischen Bundesrath abzugebende Erklärung jener Konvention beizutreten. Dementsprechend hat, nach Mittheilung des Schweizerischen Bundesraths, die Königlich spanische Regierung ihren Beitritt zu der Konvention vom 3. November 1881 in der vorgeschriebenen Weise erklärt.  
Berlin, den 6. Juni 1891.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.  
von Boetticher.

---

(Nr. 1968.) Bekanntmachung, betreffend den Nachweis der Befähigung als Seeschiffer und Seesteuermann auf deutschen Kauffahrteischiffen. Vom 11. Juni 1891.

Auf Grund der Bestimmung im §. 31 der Gewerbeordnung in Verbindung mit Artikel 54 der Verfassung des Deutschen Reichs hat der Bundesrath Nachstehendes beschlossen:

Wer die Zulassung als Seeschiffer oder als Seesteuermann nachsucht, hat vom 1. Januar 1893 ab gleichzeitig mit dem Nachweis der vorgeschriebenen Fahrzeit den Nachweis zu erbringen, daß er nicht farbenblind ist.

Der Nachweis ist durch eine Bescheinigung der von den Landesregierungen errichteten Untersuchungsstellen zu führen.

Die Grundsätze, nach denen bei der Untersuchung zu verfahren ist, werden durch den Reichskanzler festgestellt.

Berlin, den 11. Juni 1891.

Der Reichskanzler.  
In Vertretung:  
von Boetticher.

---

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.  
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.